

Protokolleintrag vom 23.03.2005

2005/109

Interpellation von Susi Gut (SVP) und Markus Schwyn (SVP) vom 23.3.2005: Einschulung illegal anwesender Kinder, Anwendung kantonaler Richtlinien

Von Susi Gut (SVP) und Markus Schwyn (SVP) ist am 23.3.2005 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Der Stadtrat hat in der Interpellationsantwort 2001/524 zum Thema „Einschulung illegal anwesender Kinder“ einerseits auf ein Schreiben der Polizei- und Erziehungsdirektion vom 4. März 1991 verwiesen und andererseits in der Antwort auf die zweite Frage der Interpellation folgendes festgehalten: „Es besteht keine Pflicht der Schulbehörde, den Aufenthaltsstatus der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters abzuklären.“

In dem vom Stadtrat zitierten Schreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich kann demgegenüber folgende Richtlinie nachgelesen werden: „Wird ein ausländisches Kind zur Aufnahme in die Volksschule angemeldet, klärt die Gemeindeschulpflege in jedem Fall zuerst dessen fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung ab. Dies geschieht durch Einsichtnahme in den Ausländerausweis ...“

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hält sich die städtische Schulbehörde an die gültigen kantonalen Richtlinien und klärt bei ausländischen Kindern in jedem Fall zuerst dessen fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung ab? Wenn nein: Warum nicht und warum setzt der Stadtrat diese Richtlinien nicht durch?
2. Warum hat der Stadtrat in der Interpellationsantwort 2001/524 diese Richtlinie verschwiegen?
3. Falls die Richtlinien Anwendung finden: Bei wie vielen Kindern fehlte in den letzten drei Jahren die fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung im Kanton Zürich? Bei wie vielen Kindern mussten weitere Abklärungen entsprechend der Ziffer 3 des eingangs erwähnten Schreibens der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich getroffen werden?